

Beitragsordnung des Vereins 21 Hoch 3 e.V. (*nachfolgend Verein genannt*)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden spätestens zum 31. März des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsart	Beitragshöhe
01 Familienbeitrag	€ 50,00
02 Förderer mindestens	€ 36,00

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung spätestens zum 31. März eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
 2. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 3. Bei Mahnungen werden Bearbeitungs- /Mahngebühren von € 5 pro Mahnung erhoben.
 4. Darüber hinaus gehende Zuwendungen der Mitglieder sind Spenden an den Verein, wenn dies bei der Zuwendung nicht anders bestimmt wird.
- Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.
5. Für Anspruchsberechtigte des Bremer-Passes (blaue Karte) werden Sonderkonditionen, nach Rücksprache mit dem Vorstand eingeräumt.

§4 Vereinskonto

Bank	NORD / LB
BIC	NOLADE2HXXX
IBAN	DE62 2505 0000 1051 9210 07

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist. (siehe Satzung)